



- Flurneuordnungsamt -

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • ☎ Vermittlung 07940 18-1123 • Telefax 07940 18-1139

Az.: 32.2 / 3103 / B 10.2

**Öffentliche Bekanntmachung**

Flurbereinigung Künzelsau-Gaisbach (B 19)

Hohenlohekreis

**Vorzeitige Ausführungsanordnung  
vom 01.12.2021**

1. Das Landratsamt Hohenlohekreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Nachtrags 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Künzelsau-Gaisbach (B 19) an.
  - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 31.01.2022 festgesetzt.  
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich des Nachtrags 1 - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.  
Wird dieser vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan später unanfechtbar geändert, so wird diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurückwirken.
  - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15.08.2017 enden mit Ablauf des 30.01.2022.  
Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landratsamts Hohenlohekreis ([www.hohenlohekreis.de/bekanntmachungen/](http://www.hohenlohekreis.de/bekanntmachungen/)) und auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3103](http://www.lgl-bw.de/3103)) eingesehen werden.
2. **Begründung**  
Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.  
  
Die Beteiligten sind am 21.10.2019 über den Flurbereinigungsplan angehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bauzwecken bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte.
- bei dem starken Grundstücksverkehr fortgesetzt Zeit raubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

### 3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde -, Austraße 17, 74653 Künzelsau oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Hohenlohekreis eingelegt werden.

gez. Tobias Renner

D.S.

Tag der Veröffentlichung: 8. Dezember 2021